



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf	
Ggf. Standort	./.	
Studiengang	<i>Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration, MBA	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige/r Referent/in	Florian Steck	
Akkreditierungsbericht vom	07.06.2021	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	16
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	17
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	18
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	20
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	20
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	21
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	22
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	22
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	23
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	24
3 Begutachtungsverfahren	25
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	25

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	25
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	25
4	Datenblatt	26
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	26
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	26
5	Glossar	27

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2): Die Besetzung der Kern-Professur (Denomination „Betriebswirtschaft im Sozial- und Gesundheitswesen“) ist zum Studiengangstart anzuzeigen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf, Profilschwerpunkt „Soziale Arbeit“, angebotene Studiengang „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in Präsenz mit Blended-Learning Anteilen konzipiert ist. Im Profilschwerpunkt „Soziale Arbeit“ sind jeweils ein Bachelorstudiengang und ein Masterstudiengang angesiedelt. Der Studiengang will eine grundlegende Qualifizierung in geschäftsführenden Tätigkeiten und der strategischen Führung von Einrichtungen im Non-Profit-Sektor ermöglichen und vertiefte Kenntnisse in Bereichen vermitteln, die für die Einrichtungen der Wohlfahrt aktuell eine besondere Herausforderung der Innovation bedeuten. Zielgruppe des Studiengangs sind Personen, die nach einem ersten wissenschaftlichen Abschluss in das Sozialwesen und angrenzende Bereiche des Gesundheitswesens beruflich eingemündet sind und sich auf eine Leitungsposition in ihrem Berufsfeld vorbereiten wollen oder diese bereits innehaben. Die hochschulische Lehre wird in Blöcken angeboten. Es werden Weiterbildungswochen mit Spezialisierungsmodulen angeboten, die eine besondere Profilbildung der Studierenden erlauben. Das Selbststudium wird durch online basierte synchrone und asynchrone Begleitung strukturiert. Eine weitere Rahmung des Studienprogramms findet in Form eines Coaching-Angebots statt, das die Weiterentwicklung der Führungspersönlichkeiten der Studierenden unterstützt.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 432 Stunden Präsenzstudium, 1.708 Stunden Selbststudium und 800 Stunden Selbststudienzeit für Coaching-Angebote. Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein erfolgreich absolvierter erster Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS in den Bereichen Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, Pflege- oder Therapiewissenschaft, Theologie, Psychologie und weiteren sozial-, erziehungs- und geisteswissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern sowie eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung in einer Leitungsposition oder in Vorbereitung auf eine Leitungsposition im Bereich der Sozialen Arbeit oder einem benachbarten bzw. vergleichbaren Handlungsfeld des Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitswesens. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass sowohl in der Hochschule als auch innerhalb des Studiengangskonzepts ein inter- und transdisziplinärer Ansatz gelebt wird. Die Gutachtenden heben das hohe Engagement der Mitarbeitenden der Hochschule hervor. Vor Ort wurden vor

allem verschiedene inhaltliche Aspekte des Studiengangskonzepts kritisch diskutiert. Die Hochschule hat im Nachgang zur Begutachtung einige Vorschläge aufgegriffen und umgesetzt. Das im Studiengang eingesetzte Coaching Angebot wird als wertvoll und zielführend für den Masterstudiengang eingeschätzt, so können Erfahrungen aus der begleitenden Berufstätigkeit reflektiert werden. Aus den Erläuterungen der Programmverantwortlichen sehen die Gutachtenden gute Möglichkeiten zur Entwicklung einer Führungspersönlichkeit und begleitender, relevanter Kompetenzen. Der intendierte Wechsel der Rolle von einer Fachkraft zu einer Führungskraft wird als gelungen betrachtet. Die Gutachtenden wurden vor Ort von dem Studiengangskonzept sowie von der Studierbarkeit des Studiengangs überzeugt, welcher Studierende weit über das Einzugsgebiet des Standorts Düsseldorf hinaus erfolgreich ansprechen soll. Die Gutachtenden loben die Abstimmung zu interessierten Trägern im Zuge der Studiengangsentwicklung und die damit verbundene Passung an die Bedarfe möglicher Arbeitgeber.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Pro Semester werden 24 CP erworben.

Das Studienmodell ermöglicht durch fest geplante Studienblöcke sowie die strukturierte Begleitung des Selbststudiums in synchroner und asynchroner Online-Lehre die Vereinbarkeit mit einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Die Präsenzzeiten der Pflichtmodule werden in 4 x 2 Tagen (64 h) pro Semester angeboten; für die Wahlmodule wird die Hochschule jeweils vor Semesterbeginn im März und September einwöchige Angebote (Summerschool oder Weiterbildungswoche) etablieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Studiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet.

Im Studiengang sind keine Praxiseinheiten vorgesehen, da diese durch die vorangegangene Berufstätigkeit abgedeckt sind.

Im Modul „M 7“ (16 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein fachspezifisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Standards und Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ sind ein Bachelor of Arts (B. A.) oder ein Bachelor of Science (B.Sc.) oder ein Diplom mit mindestens 180 ECTS in den Bereichen Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, Pflege- oder Therapiewissenschaft, Theologie, Psychologie und weiteren sozial-, erziehungs- und geisteswissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Zulassung im Rahmen für weitere Qualifikationsprofile ermöglichen.

Für die Zulassung zum Studium ist zudem eine mindestens einjährige Berufserfahrung nach dem ersten Studienabschluss nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Beginn des Studiums eine einschlägige berufliche Tätigkeit in einer Leitungsposition oder in Vorbereitung auf eine Leitungsposition im Bereich der Sozialen Arbeit oder einem benachbarten bzw. vergleichbaren Handlungsfeld des Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitswesens nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration“ (MBA) vergeben. Die Hochschule begründet den Abschlussgrad damit, dass der weiterbildende Studiengang in seinen fachlichen Voraussetzungen und Methoden überwiegend mit Bezug auf Managementkompetenzen ausgerichtet ist. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 13 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Vier der Module (M 8.1 bis M 8.4), im Umfang von insgesamt 32 CP, sind als Wahlpflichtmodule konzipiert. Die Pflichtmodule werden im Jahresrhythmus angeboten. Die vier Weiterbildungsmodule werden regelmäßig zu unterschiedlichen Zeiten im Kalenderjahr in Form von Blockwochen angeboten. Die Wahlpflichtmodule können in Form akademischer Weiterbildungen angerechnet werden. Für die Module werden zwischen acht und zwölf CP vergeben, für die Masterarbeit 16 CP. Die Module werden alle innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium sowie E-Learning-Anteilen (Blended Coaching). Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professoren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 24 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „M 7“ 16 CP vergeben. Die Masterarbeit wird von einem unbenoteten Kolloquium begleitet. Pro CP sind gemäß § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Er gliedert sich in 432 Stunden

Präsenzstudium, 1.708 Stunden Selbststudium und 800 Stunden Coaching-Angebote. Die Coaching-Angebote werden dem Selbststudium zugerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 22 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 23 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Vor Ort diskutierten die Gutachtenden mit der Hochschule hauptsächlich über inhaltliche Elemente des Studiengangskonzeptes. An verschiedenen Stellen weisen die Gutachtenden auf inhaltliche Aktualisierungen hin, welche die Hochschule im Nachgang der Begutachtung vorgenommen hat. Die Gutachtenden zeigen sich von den von der Hochschule im Nachgang zur Begutachtung vorgenommenen Änderungen zufrieden. Den Einsatz der Wahl- bzw. Spezialisierungsmodule zur Behandlung aktueller Thematiken halten die Gutachtenden für einen guten Ansatz. Der Titel des Studiengangs und die überwiegende Ausrichtung auf Themen der Sozialwirtschaft gegenüber Themen der Gesundheitswirtschaft wurde intensiv diskutiert. Die Inhalte decken beide Gebiete ab und die Gutachtenden können nachvollziehen, dass die Hochschule zunächst mit mehr Studierenden aus dem sozialen Bereich rechnet und deshalb anfangs ein Fokus auf sozialwirtschaftlichen Themen liegt. Dies wird sich ggf. mit der Neuberufung der hauptverantwortlichen Kern-Professur noch ändern. Die Besetzung dieser Professur ist nach Ansicht der Gutachtenden bis zum Studiengangstart anzuzeigen. Insgesamt finden die Gutachtenden ein solides und gutes Studiengangskonzept vor und lobten die angenehme, offene Atmosphäre des Austauschs vor Ort.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ hat das Ziel die Absolventinnen und Absolventen aus unterschiedlichen professionellen Hintergründen auf die Übernahme von Leitungsfunktionen vorzubereiten. Dafür sollen Kompetenzen in der Geschäftsführung, in der Organisationsentwicklung und der Personalführung im Sozial- und Gesundheitswesen aufgebaut werden. Die Konzeption der Module des Studiengangs orientiert sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die fachlich bereits einschlägig vorqualifizierten Studierenden sollen ihre Berufsfeldkenntnisse im Gesundheits- und Sozialwesen durch wissenschaftliche Ansätze der Organisations- und Führungsforschung im Non-Profit-Sektor erweitern können und sich betriebswirtschaftliches Wissen aneignen, das ihnen die Etablierung in einer Geschäftsführung ermöglicht. Für Führungskräfte im Non-Profit-Sektor konfessioneller und nicht-konfessioneller Träger stellt der Studiengang ein Angebot dar, sich vertiefend mit der multirationalen Ausrichtung ihrer Einrichtungen sowie mit Strategieentwicklung auseinanderzusetzen und sich für Positionen im mittleren und höheren Management über ihre akademische fachliche Basis hinaus weiter zu qualifizieren.

Den Studierenden werden dabei unter anderem Kompetenzen in der Handhabung und Implementierung von Innovationen im Sozial- und Gesundheitswesen, Führungskompetenzen, wirtschaftliche Kompetenzen, methodische Kompetenzen und ethisches Führungshandeln vermittelt. Über die Thematik der Abschlussarbeit und der Spezialisierungsmodule soll zudem eine

wissenschaftlich fundierte Expertise in Feldern der Innovation im Sozial- und Gesundheitswesen aufgebaut werden.

Durch die Beschäftigung mit ethischem Führungshandeln werden die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsbildung hinsichtlich der Übernahme zivilgesellschaftlicher Rollen qualifiziert.

Für die Absolventinnen und Absolventen ergeben sich Berufsperspektiven in Leitungspositionen von Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang, auch wenn viele der neu anvisierten Berufsfelder in Deutschland erst noch erschlossen werden müssen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab. Der Abschlusstitel Master of Business Administration des Studiengangs ist in den Augen der Gutachtenden schlüssig, da der Studiengang ein genuiner Management-Studiengang ist und auf als weiterbildender Studiengang konzipiert ist.

Vor Ort diskutierten die Gutachtenden mit der Hochschule über den Titel des Studiengangs. Bei der Betrachtung der Unterlagen hatten die Gutachtenden den Eindruck, dass die Themen mit einem Bezug zu Einrichtungen der Sozialwirtschaft vor Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft überwiegen. Die Hochschule erklärt hierzu, dass zwischen den Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens organisatorische Überschneidungsbereiche behandelt werden. Die Hochschule nennt hier z.B. verschiedene betreute Wohneinrichtungen und Behinderteneinrichtungen. Mit dem Einbezug beider Felder werden die Absolventinnen und Absolventen des Sozial- und Gesundheitswesens in den Blick genommen, da das Profil des Studiengangs für beide Bereiche passt. Der Studiengang soll die Studierenden nicht in Richtung Betriebswirtschaft für Kliniken und große Betriebe des Sozial- und Gesundheitswesens qualifizieren. Auf die Rückfrage der Gutachtenden wie die Integration der beiden Bereiche von statten gehen und perspektivisch mehr Gesundheitswirtschaft abgebildet werden kann, erwidert die Hochschule, dass die klar zu definierenden Querschnittsthemen durch die Lehrenden gewährleistet und realisiert werden. Grundsätzlich ist es der Hochschule wichtig, dass die Regelmodule eine generalistische Breite abbilden, da sich viele Querschnittsthemen (wie z.B. Organisationssoziologie) gut auf einer verbindenden Ebene vermitteln lassen. Dazu sind im Studiengang Lehrende aus dem Gesundheitsbereich tätig, die das Sozialwesen mit abdecken und Lehrende aus dem Sozialwesen, die das Thema Gesundheit abdecken können. Dieser Querschnitt wird durch die Modulhalte und das Lehrpersonal angestrebt. Zu Beginn rechnet die Hochschule hauptsächlich mit Studierenden aus dem Sozialwesen, was den leichten Fokus auf Themen der Sozialwirtschaft erklärt. Als Ziel steht jedoch die Vorstellung von 20 Studierenden aus dem Sozialbereich und 20 Studierenden aus dem Gesundheitsbereich im Raum. Diese Heterogenität belebt den Studiengang aus Sicht der Hochschule. Um die Verbindung zu unterstützen, verweist die Hochschule auf das generalistische, übergeordnete Modulhandbuch, welches bezüglich der gemeinsamen Grundlagen richtungsweisend sei. Die Entwicklung wird hier dynamisch bleiben. Vertiefungen und zeitgemäße Spezialisierungen können in den Wahlmodulen untergebracht werden. Die Gutachtenden halten dies grundsätzlich für einen schlüssigen Ansatz zur Verbindung der beiden Bereiche und loben die Nutzung der Wahlmodule als dynamisches Vehikel zur Vermittlung unterschiedlicher Vertiefungen. Durch den Fokus auf Studierende der Sozialwirtschaft ist der leichte Überhang sozialwirtschaftlicher Themen zu Beginn hinzunehmen, auch der Titel des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtenden durch die Inhalte gedeckt. Grundsätzlich empfehlen die Gutachtenden der Hochschule in der Weiterentwicklung des Studiengangs die Schwerpunktbildung und den Titel des Studiengangs hinsichtlich der Repräsentation gesundheitlicher Themen anzupassen und präziser zu konkretisieren. Im Nachgang der Begutachtung hat die Hochschule die Empfehlung der Gutachtenden

reagier und die Module M1, M2, M4, M5 und M6 angepasst, indem gesundheitsbezogene Arbeitsfelder berücksichtigt werden. Die Gutachtenden würdigen dies, halten jedoch weitere Nacharbeiten für sinnvoll.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden, weshalb die Entscheidung der Hochschule für einen Master of Business Administration gefallen ist und der Studiengang nicht mit einem Master of Arts endet, erklärt die Hochschule, dass der Studiengang kein generalistisches Gesundheits-/Sozialmanagement Konzept und kein Leadership-/Wertebezogenes Management Konzept abbildet. Viel mehr liegen die zu vermittelnden Schlüsselkompetenzen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und der gewählte Abschlussgrad drückt dies aus. Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang im Gespräch z.B. auf das Modul 2 „Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Sozialmanagements und der Sozialwirtschaft“. Die Hochschule besetzt im Zuge der Etablierung des Studiengangs betriebswirtschaftliche Kompetenzstellen an der Hochschule. Die Gutachtenden sehen die Voraussetzungen für die Vergabe eines Master of Business Administration im vorliegenden Studiengang für gewährleistet und können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen. Über das Thema „Personal“ wird im weiteren Verlauf des Gutachtens diskutiert.

Im Laufe des Gesprächs erkundigen sich die Gutachtenden nach dem Umgang mit den Zugangsvoraussetzungen die ein weiterbildender, berufsbegleitender Master mit sich bringt. Die Hochschule erklärt, dass beispielsweise ein einjähriges Praktikum grundsätzlich nicht die Voraussetzungen erfüllt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine einjährige, qualifizierte Berufstätigkeit nachweisen und sich zum Zeitpunkt der Bewerbung in „Vorbereitung“ auf eine Leitungsposition befinden. Auf die Nachfrage der Gutachtenden erläutert die Hochschule, dass die Bewerberinnen und Bewerber sich noch nicht in einer Leitungspositionen befinden müssen, die Träger und Bewerberinnen bzw. Bewerber jedoch bestätigen müssen, dass Sie sich konkret auf eine Leitungsposition vorbereiten. Die Gutachtenden halten dies für eine angemessene und praktikable Lösung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Schwerpunktbildung und der Titel des Studiengangs sollte hinsichtlich der Repräsentation gesundheitlicher Themen angepasst und konkretisiert werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ ist wie folgt aufgebaut:

FS	MBA Management im Sozial- und Gesundheitswesen - Fernstudium Fließner FH Düsseldorf ab 2021/22			LP
Pflichtmodule Leitungskompetenzen und Wahlpflichtbereich aus Weiterbildungsmodulen mit unterschiedlichem Fokus				
	Pflichtmodule M 1 – M 7		Wahlpflichtmodul M 8	
1	M1 Grundlagen des Sozialmanagements und der Sozialwirtschaft (VWL/Recht) (12 LP) (48 Präsenz/152 Selbststudium/100 E-Learning)	M2 Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Sozialmanagements und der Sozialwirtschaft (12 LP) (48 Präsenz/152 Selbststudium / 100 E-Learning)		
2	M 3.1 Organisationsentwicklung und ethisches Handeln in Wirtschaft und Organisation I. (8 LP) (32 Präsenz/108 Selbststudium/60 E-Learning)	M 4.1 Führung und Leitung in sozialen Organisationen – Führungsethik I. (8 LP) (32 Präsenz/108 Selbststudium/60 E-Learning)	M 8.1 Spezialisierungsmodul (8 LP) (32 Präsenz/108 Selbststudium/60 E-Learning)	24
3	M 3.2 Organisationsentwicklung und ethisches Handeln in Wirtschaft und Organisation II. (8 LP) (32 Präsenz/108 Selbststudium/60 E-Learning)	M 4.2 Führung und Leitung in sozialen Organisationen – Führungsethik II. (8 LP) (32 Präsenz/108 Selbststudium/60 E-Learning)	M 8.2 Spezialisierungsmodul (8 LP) (32 Präsenz/108 Selbststudium/60 E-Learning)	24
4	M 5 Marketing und Management von Informationen (8 LP) (32 Präsenz/108 Selbststudium/60 E-Learning)	M 6 Controlling und Qualitätssicherung (8 LP) (32 Präsenz/108 Selbststudium/60 E-Learning)	M 8.3 Spezialisierungsmodul (8 LP) (32 Präsenz/108 Selbststudium/60 E-Learning)	24
5	M 7 Masterarbeit (12 LP) und Kolloquium (4 LP)		M 8.4 Spezialisierungsmodul (8 LP) (32 Präsenz/108 Selbststudium/60 E-Learning)	24
	64 LP		32 LP	120 LP

Die beiden ersten Module (M1, M2) dienen dem Aufbau von volkswirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem sowie rechtlichem Wissen, das für die Übernahme einer geschäftsführenden Position im Non-Profit-Sektor grundlegend ist. Die vier weiteren Pflichtmodule des zweiten und dritten Semesters sind in die beiden Modulbereiche „Organisationsentwicklung und ethisches Handeln in Wirtschaft und Organisation“ (M 3.1 und M 3.2) und „Führung und Leitung in sozialen Organisationen“ (M 4.1 und M 4.2) gegliedert. Alle vier Module bilden zusammen den Kernbereich der Förderung der Ausbildung von Führungspersönlichkeiten. Das ethische Führungshandeln ist jeweils Bestandteil aller Module. Das vierte Fachsemester beinhaltet im Pflichtbereich zwei Module, die Leitungskompetenzen im betriebswirtschaftlichen Controlling und Qualitätsmanagement sowie im Management von Informationen ausbilden. Das fünfte Fachsemester ist der Erarbeitung einer Masterarbeit gewidmet, die in einem Kolloquium als Prüfsituation vorgestellt wird. Die Module mit der Nummerierung „8“ gehören zum Wahlpflichtbereich. Aus diesem Bereich müssen 32 ECTS (4x8 ECTS) im Rahmen von Wahlmodulen studiert werden. Dazu bietet die Fließner Fachhochschule akademische Weiterbildungen für graduierte Studierende an, die der Profilbildung der Studierenden dienen. Die als Weiterbildung angebotenen Vertiefungen ergeben sich aus den an die Hochschule durch Studierende und Träger herangetragenen Bedarfen, den spezifischen Schwerpunkten im Studienzusammenhang engagierten Dozierenden und von der Hochschule vorgegebenen Schwerpunkten. Inhaltlich knüpfen die Weiterbildungen an den Studienmodulen an, so dass im Studienverlauf für die Studierenden Spezialisierungsmodule aus den folgenden Bereichen wählbar sein werden: Betriebswirtschaft/Recht; Organisationsentwicklung; Führung und Leitung; Marketing; Controlling und Projektmanagement; Ethik und wertebewusstes Management und als besonderes hochschulspezifisches Angebot die Weiterbildung mit dem Schwerpunkt Diakoniewissenschaft/Diakoniemanagement, die auch als zertifiziertes Zusatzstudium belegt werden kann.

Im Studiengang kommen seminaristische Gruppenarbeiten, strukturierte Diskussionen, Übungen in Einzel-, Partner- und Kleingruppenarbeit mit Präsentation und E-Learning im Selbststudium zum Einsatz. Als Lehrformen werden Seminare, Seminare mit Vorlesungsanteilen, eine Forschungswerkstatt und Workshops angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wurde vor dem Hintergrund verschiedener Aspekte diskutiert. Grundsätzlich wertschätzen die Gutachtenden das interdisziplinäre Studiengangskonzept. Dieses orientiert sich nach Ansicht der Gutachtenden am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden zum Umgang mit dem im Studiengang integrierten Coaching Angebot und der personellen Vertretung, erklärt die Hochschule, dass das Angebot durch hochschuleigene Lehrkräfte mit Führungserfahrung abgedeckt wird, zunehmend jedoch auch Kooperationen mit erfahrenen Lehrbeauftragten eingegangen werden. Die Modulverantwortung liegt jeweils bei einer hochschulischen Professur. Die Einführung und die Schlussveranstaltung des Coachings findet mit der gesamten Studierendengruppe statt, während des Semesters absolviert jeder Studierende mindestens zwei SWS Coaching pro Semester. Die Hochschule geht hier jedoch von einer wesentlich höheren, tatsächlichen Stundenanzahl aus. Mit den zwei SWS Coaching-Begleitung und den Gruppenangeboten will die Hochschule einen Fokus auf die Persönlichkeitsentwicklung und -stärkung legen. Die Gutachtenden halten dies im vorliegenden Studiengang für einen sehr wertvollen und passenden Ansatz und loben das diesbezügliche Engagement der Hochschule. Auf die Rückfrage der Gutachtenden, ob es sich um ein Zusatzmodul oder ein Pflichtmodul handelt, erwidert die Hochschule, dass der Workload bisher nicht abgebildet ist, den Studierenden aber keine Mehrkosten entstehen. Das Absolvieren der Coaching Einheiten ist keine Bedingung, um das Studium abzuschließen und das Angebot wird nicht benotet. Der Impuls kommt von den mit der Hochschule kooperierenden Trägern. Die Gutachtenden halten fest, dass aus Gründen der Transparenz und Studierbarkeit zu verdeutlichen ist, ob das Coaching Modul als Pflicht- oder Wahlmodul ausgewiesen wird. Wird es als ein obligatorisches Pflichtmodul angesehen, ist das Modul in die Prüfungsordnung mit passendem Workload einzuarbeiten. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und gibt an, dass das Coaching Modul gestrichen wurde und die Coaching-Elemente als Pflichtanteile in andere Module im Rahmen des Selbststudiums integriert wurden. Das nachgereichte Rahmenkonzept zu „Blended-Coaching“ und der geänderte Studienverlauf sowie das Modulhandbuch beschreiben Näheres. Die Gutachter begrüßen die Anwendung von E-Coaching-Möglichkeiten, jedoch sollte im Blended-Coaching Konzept die persönliche Coachingerfahrung ausgebaut werden, um einerseits dem „Blended“-Charakter Rechnung zu tragen und andererseits auch die Erfahrung persönlicher Begegnung im Coaching zu ermöglichen.

Vor Ort sprechen die Gutachtenden mit der Hochschule über das im Studiengang enthaltene Weiterbildungsangebot. Die Hochschule gibt an, dass die Themen für das Weiterbildungsangebot aus dem Studiengang heraus definiert werden und Inhalte des Spezialisierungsmoduls (Modul 8) auch im Rahmen der Weiterbildungsangebote zu belegen sind. Die Weiterbildungen umfassen insgesamt 32 Stunden, dauern jeweils eine Woche und finden in im Rahmen von Summer Schools statt. Pro Semester sind zwei Summer Schools mit wechselnden Themen eingeplant, die auf die heterogene Gruppenzusammensetzung angepasst sind. Die Gutachtenden halten Weiterbildungen in dieser Form grundsätzlich für eine gute Idee, empfehlen der Hochschule jedoch, die Wahlmöglichkeiten jeweils vor Studienbeginn dazulegen, damit die Information der Studierenden über die Inhalte ihres Studiengangs klar ist. Hierbei geben die Gutachtenden zu bedenken, dass Wahlmöglichkeiten, die nicht angeboten werden oder wegen zu geringer Belegung nicht gewählt werden können, zu Frustration führen und ggf. auch rechtlich problematisch sein könnten. Die Hochschule erklärt, dass die Termine für die angebotenen Wahlmodule, wie die Termine der Präsenzveranstaltungen, frühzeitig vor Studienbeginn bekannt gegeben werden. Die Fließener Fachhochschule garantiert das Angebot von mindestens zwei Wahlmodulen pro Semester. Die Gutachtenden halten dieses Vorgehen angesichts der geringen Gruppengröße und der Transparenz für ausreichend. Im Zuge des Spezialisierungsmoduls empfehlen die Gutachtenden der Hochschule zudem, weitere aktuelle Themen (z.B. Nachhaltigkeit, Impacts und Wirkung, Digitalisierungsmanagement) in geeigneter Form über die Spezialisierungsmodule einzubringen. Die Hochschule nimmt dies zur Kenntnis und gibt an, dies in der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen.

Umfassend diskutiert wurde die methodische Abbildung und die Umsetzung des Blended-Learnings im Studiengang. Die Hochschule erklärt, dass das Blended-Learning Framework derzeit in Form eines arbeitsplatz-orientierten Ansatzes konzipiert ist. Dabei wird Moodle für asynchrone und Microsoft Teams für synchrone Lehrformate genutzt. Die Hochschule nutzt verschiedene Möglichkeiten der synchronen Lehre, z.B. die Übertragung normaler Lehrveranstaltungen, Diskussionen und Teamarbeiten. Die Hochschule arbeitet kontinuierlich am weiteren Ausbau synchroner Lehrformate, so wird z.B. eine tutorielle Online-Begleitung angestrebt. Auf die Nachfrage der Gutachtenden nach konkreten Blended-Learning Formaten die im Studiengang genutzt werden, erklärt die Hochschule, dass die Formate derzeit noch präzisiert werden und weitere Grundformate benannt werden um einen „Wildwuchs“ einzudämmen. Die Weiterentwicklung der Online-Formate liegt in der Hand einiger Kolleginnen und Kollegen, die den Prozess steuern. Die Hochschule gibt an, dass es sich trotz der Blended-Learning Anteile dediziert nicht um einen Fernstudiengang handelt, sondern die Blended-Learning Anteile das Selbststudium strukturieren und als Schnittstelle für die Präsenzphasen dienen. Momentan entwickelt und etabliert die Hochschule die Nutzung von Online-Prüfungen. Die Prorektorin der Hochschule steuert mit dem zur Verfügung stehenden Digitalisierungsbudget z.B. in Form von Deputatsreduktionen und finanziellen Mitteln die weitere Digitalisierung. Die anwesenden Studierenden bescheinigen der Hochschule einen guten Umgang mit der digitalen Lehre. Die Gutachtenden sehen die praktische Seite des Blended-Learning Einsatzes weiter gediehen als die theoretische Unterfütterung und halten es daher für notwendig, dass das Blended-Learning Konzept für den vorliegenden Studiengang auszuformulieren und zu präzisieren ist. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und ein Blended-Coaching Konzept nachgereicht, in dem die Elemente des Studiengangs berücksichtigt sind. Die Gutachtenden zeigen sich mit den Ausführungen der Hochschule zufrieden und können den Einsatz von Blended-Learning im Studiengang besser nachvollziehen.

Im Gespräch wurden verschiedene inhaltliche Aspekte auf Modulebene besprochen. Die Gutachtenden merken z.B. an, dass Modul 1 inhaltlich sehr umfangreich erscheint und erkundigen sich danach, welche Sozialgesetzbücher abgedeckt werden. In diesem Zusammenhang sprechen die Gutachtenden auch die inhaltliche Verbindung der durch den Titel des Studiengangs vorgegebenen Bereiche an. Die Hochschule erklärt, dass Modul 1 als „Eckmodul“ dient und die heterogene Gruppe zusammenführen soll. Es werden rechtliche Aspekte sowohl des Gesundheits- wie auch des Sozialwesens thematisiert. Die Rechtsgrundlagen des einen Bereiches sind oft auch für den anderen Bereich interessant. Die Modulverantwortliche Professur hat Erfahrung sowohl im Gesundheits- wie auch im Sozialbereich. Es werden die unter anderem die Sozialgesetzbücher XIII, X, XII behandelt. Die Gutachtenden halten eine Einführung in Sozialmanagement, Recht und VWL in einem Modul für zu umfangreich und empfehlen der Hochschule, den Umfang des Moduls anzupassen. Die Hochschule hat diese Empfehlung berücksichtigt und im Nachgang der Begehung das Modul überarbeitet und inhaltlich reduziert. Ein überarbeitetes Modulhandbuch wurde eingereicht. Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis, halten jedoch weitere Überarbeitungen für sinnvoll.

Weiterhin erkundigen sich die Gutachtenden nach der Schwerpunktbildung im Modul 4, „Führung und Leitung in sozialen Organisationen“. Die Hochschule erklärt, dass Sie das Thema Organisationsentwicklung als Daueraufgabe begreift und das Interesse hieran aus der Praxis der Studieninteressierten kommt. Diese entwickeln sich oft mit Ihrem Bachelorabschluss in Richtung einer fachlichen Leitungsposition und müssen im Zuge dessen übergeordnete Perspektiven entwickeln. Die Inhalte des Curriculums sollten die entstehenden Führungspersonen beim Verlassen der fachlichen Rolle und der Entwicklung einer Führungspersönlichkeit unterstützen. Nachhaltiges Führen wird in den Augen der Hochschule unter anderem durch gelungene Organisationsentwicklung unterstützt. Ein Ziel des Studiengangs ist, den Absolventinnen und Absolventen grundlegende Führungsskills zu vermitteln. Dabei werden die Themen Führung und Organisationsentwicklung für die Vermittlung grundlegender Handlungstechniken dienen und die Studierenden so bei der Erfassung, Entwicklungen und Etablierung von Führungsskills unterstützen. In diesem Zusammenhang erkundigen sich die Gutachtenden nach der Verbindung zu Modul 5. Die Hochschule erklärt, dass Modul 5 „Marketing und Management von Informationen“ im Kontext der Unternehmensführung unter anderem das Nachdenken über strategische Konzepte fördern

soll. Dies hält die Hochschule, im Einklang mit den Gutachtenden, für hochrelevant zur Entwicklung einer Führungspersönlichkeit. Die Gutachtenden halten jedoch einige andere Inhalte des Moduls für nicht mehr aktuell und empfehlen der Hochschule den Themenkomplex „Strategische Planung/ Unternehmensführung/Corporate Governance/Entrepreneurship“ im Studiengang zu berücksichtigen, da es sich um einen Master of Business Administration handelt. Die Hochschule erklärt hierzu im Nachgang der Begehung, dass der Schwerpunkt des Moduls 5 „Verhandlung“ zugunsten der Schwerpunkte „Strategische Planung, Corporate Governance und Entrepreneurship“ aufgelöst wurde. Die Gutachtenden begrüßen diese Überarbeitung und betonen die Relevanz dieses zeitgemäßen Themenkomplexes.

Auf der Modulebene merken die Gutachtenden grundsätzlich an, dass teilweise sehr veraltete Literatur aufgeführt wurde und es unbedingt notwendig scheint, das Modulhandbuch hinsichtlich der angegebenen Literatur zu aktualisieren und in Teilen redaktionell zu überarbeiten. Die Hochschule erkennt die durch die Gutachtenden benannten Stellen und Inhalte als überarbeitungsbedürftig an. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule die Literaturlisten im Modulhandbuch aktualisiert, mehrere Module redaktionell überarbeitet und weiter ausdifferenziert. Die Gutachtenden zeigen sich hiermit zufrieden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Blended-Coaching Konzept sollte die persönliche Coachingerfahrung ausgebaut werden, um einerseits dem „Blended“-Charakter Rechnung zu tragen und andererseits auch die Erfahrung persönlicher Begegnung im Coaching zu ermöglichen.
- Aktuelle Themen (z.B. Nachhaltigkeit, Impacts und Wirkung, Digitalisierungsmanagement) sollten in geeigneter Form in Spezialisierungsmodulen eingebracht werden.
- Der Umfang des Modul 1 sollte überdacht werden. Einführungen in Sozialmanagement, Recht und VWL sind in einem Modul zu umfangreich.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Bisher besteht an der Hochschule die Möglichkeit, über das vom BMBF finanzierte DAAD-Programm PROMOS einen Auslandsaufenthalt, auch außerhalb Europas, zu realisieren. Die Hochschule hat das Antragsverfahren für die Erasmus Charta erfolgreich durchlaufen und baut Strukturen der Internationalisierung weiter aus. Studierende haben die Möglichkeit, sich vom International Office bezüglich der Planung von Auslandsaufenthalten informieren und unterstützen zu lassen. Möglichkeiten des Auslandsstudiums oder Auslandspraktikums sind im Studium nicht systematisch vorgesehen, werden bei Interesse aber unterstützt.

Die Fliedner Fachhochschule baut zudem die Möglichkeiten für kurze und „kombinierte“ Mobilitäten sowie der „Internationalisierung zu Hause“ aus. Unter kombinierter Mobilität wird "Blended mobility" verstanden. Anstatt eines ganzen Auslandssemesters werden physische Aufenthalte mit virtuellen Sequenzen kombiniert. Die neue Erasmus-Generation 2021-27 fördert dieses Format. Unter Internationalisierung zu Hause wurden alle Maßnahmen für globales Lernen ohne Auslandsaufenthalt verstanden: Darunter fallen z.B. die Einbindung von Expertinnen und Experten aus der Praxis für einzelne Lehrveranstaltungen, (virtuelle) Treffen mit Akteuren aus dem Ausland oder interkulturelle Trainings.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 22 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach der Umsetzung und Handhabung von Auslandsemestern bzw. Auslandspraktika sowie dem Einsatz internationaler Lehrender z.B. im Rahmen der Blended-Learning Inhalte. Die Hochschule erklärt, ab 2021 auf Blended-Mobility Formate zu setzen und damit kurze Auslandszeiten mit Blended-Learning zu kombinieren. Im Studiengang werden Referierende aus dem Ausland eingesetzt, dies soll auch in den Online-Formaten geschehen. Die Hochschule verweist auf die Option zur Teilnahme an der Winter School 2021 der Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaft (ZHAW) sowie den Austausch mit dem skandinavischen Raum in Bezug auf diakonische Themen. Eine Internationalisierung des Coaching Angebots ist in Planung, hierzu trägt die Mitgliedschaft der Hochschule im Netzwerk „Persönlichkeitsentwicklung in der Hochschulausbildung“ bei. Grundsätzlich verweist die Hochschule zum Thema Mobilität aber auch die bekannten Schwierigkeiten die sich für die berufsbegleitend Studierenden erfahrungsgemäß ergeben. Die Gutachtenden halten die Anstrengungen der Hochschule im Bereich der Internationalität für angemessen, empfehlen jedoch, dass angesichts der eingeschränkten Mobilität ein Augenmerk auf die Integration internationaler Bezüge im Studiengang gelegt werden sollte. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule auf die Empfehlung reagiert und das Thema internationale Bezüge im Modul 4.2 integriert. Die Gutachtenden halten dies für ausreichend.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind acht hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 27 SWS zu 68 % (18 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 33 % (9 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im vierten Semester beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:40. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 67% (18 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ und das Lehrdeputat hervor.

Die FFH entwickelt ein Hochschuldidaktikkonzept, innerhalb dessen das Angebot und die Vermittlung didaktischer Weiterbildungen einen zentralen Baustein darstellen. Die Angebote richten sich an die hauptamtlichen Dozierenden wie an Lehrbeauftragte. Den aktuellen Erfordernissen

folgend, dominieren derzeit E-Teaching-Schwerpunkte. Bisher sind didaktische Themen regelmäßig Gegenstand der Dozierendenkonferenz gewesen. Darüber hinaus übernimmt die FFH die Kosten externer Weiterbildungen. An der Hochschule werden alle neuen Lehrenden, die eine Professur an der FFH – in Ausnahme der landesrechtlichen Bestimmungen in NRW – durch ein Peer-Review im ersten Lehrsemester begleitet. Neue Dozierende werden durch erfahrene hauptamtlich Lehrende in der Startphase begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das bisher vorhandene Personal für die Lehre im Masterstudiengang „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert. Wie weiter oben bereits dargelegt, ist die Hochschule derzeit dabei die Kern-Professur des vorliegenden Studiengangs zu besetzen. Auf die Nachfrage der Gutachtenden zum Stand des Berufungsverfahrens für die Professur mit der Denomination „Betriebswirtschaft im Sozial- und Gesundheitswesen“, erklärt die Hochschule, dass das Bewerbungsverfahren Ende März geschlossen wurde und Anfang April die Berufungskommission ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Hochschule berichtet von einer ausreichenden Zahl an qualitativ hochwertigen Bewerbungen und sieht die Aufnahme der Lehrtätigkeit zum Studienstart im Oktober als gewährleistet an. Die Gutachtenden verfügen über Einsicht in das Feld und teilen den Eindruck der Hochschule grundsätzlich. Die Gutachtenden erkundigen sich nach dem alternativen Vorgehen, sollte die Berufung wider Erwarten nicht bis Oktober erfolgen. Die Hochschule verweist darauf, dass mögliche vorübergehende Lösungen über Verbindungen im Netzwerk Evangelischer Hochschulen gefunden werden könnten. Die Gutachtenden halten fest, dass die Besetzung der Kern-Professur (Denomination „Betriebswirtschaft im Sozial- und Gesundheitswesen“) zum Studienstart anzuzeigen ist, alternativ ist eine Planung zur Gewährleistung der Lehre vorzulegen. Die Hochschule gibt im Nachgang der Begehung an, dass das derzeit laufende Berufungsverfahren bis Ende Mai 2021 abgeschlossen ist. Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis und halten fest, dass das vorgesehene Personal unter Berücksichtigung der Kern-Professur für die Gewährleistung der Lehre im Studiengang ausreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der Kern-Professur (Denomination „Betriebswirtschaft im Sozial- und Gesundheitswesen“) ist zum Studiengangsstart anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

An der Fliedner Fachhochschule sind Verwaltungsbeschäftigte im Gesamtumfang von derzeit 24,86 VZÄ tätig. Zusätzlich werden Serviceleistungen im Bereich Personal, IT, Finanzbuchhaltung und Controlling des Betreibers Kaiserswerther Diakonie (KWD) genutzt.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt über ein barrierefrei zugängliches denkmalgeschütztes Gebäude. Über die Räumlichkeiten bestehen Mietverträge mit dem Betreiber als Eigentümer des Gebäudes. Die Gesamtfläche von 2.477 m² im Altbau und 873 m² im Neubau zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m² in der unter anderem die Bibliothek und zwei Ateliers untergebracht sind. Im ersten Halbjahr 2018 wurde zudem eine räumliche Erweiterung der Hochschule durch die Sanierung des Luise-Fliedner-Hauses in unmittelbarer Nähe zum Haupthaus beschlossen. Hier werden Lehr- und Lernflächen für zusätzliche 513 Studierende geschaffen. Neben der Barrierefreiheit werden in dem Gebäude Induktionsschleifen verbaut, die auch eine Nutzung für hörgeschädigte Studierende möglich macht. Das Gebäude wird zudem weitere Büroarbeitsplätze für Lehrpersonal und für die Verwaltung beinhalten.

Für die Online-Lehre und den Austausch von Materialien für die Präsenzlehre werden die E-Learning-Plattform Moodle und das Konferenztool Microsoft Teams genutzt. Studierende erhalten eine kostenfreie E-Mail-Adresse sowie Zugang zum Microsoft Office 365°-Paket und können so u.a. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentationssoftware über einen Clouddienst gemeinsam nutzen.

In der Bibliothek der Hochschule steht der gesamte Bestand zur Ausleihe zur Verfügung. Studierende haben zusätzlich die Möglichkeit, Literatur, die vor Ort nicht vorhanden ist, aus anderen deutschen Bibliotheken zu bestellen. Der Umfang des Bibliotheksbestandes besteht aus:

- Bücher (Print): 8.000
- E-Books: 4.414 (teilweise englischsprachig)
- Fachzeitschriften (Print): 32
- E-Journals: deutschsprachig: 11; englisch: 900
- Datenbanken: insgesamt 32, davon mit Volltextzugriff: 11
- Literaturdatenbanken: CINAHL, Carelit, WISO, Medline (über PubMed).

Ab 2021 ist die Umwandlung aller Zeitschriftenabonnements in „e-only“ geplant, wodurch Zugang zur elektronischen Zeitschriftenbibliothek besteht. Somit wird die Recherche der Zeitschriftenartikel vereinfacht und zusätzlich zahlreiche open-access-Zeitschriftentitel generiert.

Die wöchentliche Öffnungszeit der Bibliothek umfasst derzeit 48 Stunden einschließlich eines halben Tages am Samstag. Es stehen den Studierenden zwölf PC-Arbeitsplätze, 16 weitere Arbeitsplätze mit Steckdosen für Laptops und die Möglichkeit zum kostenfreien Kopieren und Drucken zur Verfügung.

Um den Ausnahmebedingungen des Studierens unter Corona-Bedingungen seit dem Sommersemester 2020 gerecht zu werden, hat die Fliedner Fachhochschule in einem Sonderbudget der Anschaffung von E-Books Priorität eingeräumt. Außerdem wurde ein Konzept für die Buchung von Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen an der Hochschule entwickelt, das Studierende mit schwierigen Ausgangsvoraussetzungen für die Teilnahme am Studium im Home Office unterstützen soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Zum Thema Digitalisierung erklärt die Hochschule vor Ort, dass seit dem letzten Jahr die Bibliothek radikal in Richtung von Online-Inhalten transformiert wird, neben elektronischen Büchern und Zeitschriften wird der Zugang zu Datenbanken erweitert. Derzeit arbeitet die Hochschule daran, den Studierenden über einen VPN Zugang den Zugriff auf den Bestand der Bibliothek von außerhalb des Hochschulnetzwerkes zu ermöglichen. Die Gutachtenden befürworten das diesbezügliche Engagement der Hochschule.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden, ob die Hochschule die Gewährung von Studiengangbudgets in Betracht gezogen habe, um den verschiedenen Studiengängen mehr finanzielle Gestaltungsfreiräume zu geben, erwidert die Hochschule, im Zuge der Etablierung eines Studiengangs Mittel zur Literaturbeschaffung etc. bereit zu stellen, dabei profitieren auch die Querschnittsbereiche anderer Studiengänge. Grundsätzlich gibt es jedoch keine autonomen Budgets für einzelne Studiengänge an der Hochschule. Die Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme an Kongressen und Tagungen wird jeweils individuelle mit der Studiengangsleitung bzw. der Hochschulleitung verhandelt. Nach Aussage der Hochschule wird hier gerade für neue Studiengänge großzügig gehandelt. Derzeit arbeitet die Hochschule an einer Veränderung der Budgetlogik, den Prorektoren werden z.B. SWS Budgets oder finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt um Entwicklungsleistungen anzustoßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 16 der Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Studienplan für den Masterstudiengang „Master of Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Hausarbeiten, Klausuren, Präsentationen sowie mündliche Prüfungen zum Einsatz. Im ersten bis vierten Semester leisten die Studierenden jeweils zwei Prüfungen ab, im fünften Semester folgt die Masterarbeit. Die vier Wahlpflichtmodule in Form von akademischen Weiterbildungen können zeitlich flexibel im Studienverlauf abgeschlossen werden und enden nicht mit einer benoteten Prüfungsleistung. Eine Ausnahme bilden geplante Vertiefungsstudien, derzeit nur Diakoniewissenschaft / Diakonienmanagement, die mehrere Spezialisierungsmodule umfassen und durch eine Abschlussprüfung gebündelt werden.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Die Gutachtenden erkundigen sich nach der zeitlichen Lage der Prüfungstage und ob diese jeweils in den acht Tagen Präsenz pro Semester beinhaltet sind, oder ob zusätzliche Anwesenheitszeiten für die Prüfungen vorgesehen sind. Die Hochschule erklärt, die Prüfungen im Studiengang größtenteils in elektronischer Form durchzuführen. Die in Präsenz durchgeführten Prüfungen, werden in den von Anfang an kommunizierten acht Präsenztagen pro Semester durchgeführt. Insgesamt gibt die Hochschule an, auf eine eher sparsame Prüfungskultur zu setzen, was die Gutachtenden grundsätzlich für begrüßenswert halten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Falls jedes Semester ein Wahlpflichtmodul belegt wird, werden pro Semester 24 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Das Studienmodell sieht durch fest geplante Studienblöcke sowie die strukturierte Begleitung des Selbststudiums in synchroner und asynchroner Online-Lehre bestmögliche Vereinbarkeit mit einem Teilzeitarbeitsverhältnis vor. Die Präsenzzeiten der Pflichtmodule werden in vier x zwei Tagen (64 h) pro Semester angeboten; für die Wahlmodule wird die Hochschule jeweils vor

Semesterbeginn im März und September einwöchige Angebote (Summerschool oder Weiterbildungswoche) etablieren.

Die Studierenden werden von den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren betreut, die als Bezugsprofessorinnen und Bezugsprofessoren einzelne Studiengruppen begleiten. Zudem stehen den Studierenden Coachingangebote, eine Schreibberatung und eine Finanzierungsberatung zur Verfügung. Es werden online sowie in Präsenzphasen Sprechstunden für die persönliche Beratung der Studierenden angeboten.

Die Wiederholung von Prüfungen ist gemäß § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung zwei Mal möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die anwesenden Studierenden anderer Studiengänge schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit sowie einer guten Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium. Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Termine der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden zu Beginn des Studiums mitgeteilt, was zu einem gut planbaren Studienbetrieb führt.

Auf die Nachfrage zum empfohlenen Umfang der begleitenden Berufstätigkeit, gibt die Hochschule an, keine verbindliche Vorgabe zu machen. Im Beratungsgespräch wird den Studierenden empfohlen die Berufstätigkeit in Teilzeit auszuüben. Es ist davon auszugehen, dass einige Studierende während dem Studium dennoch viel arbeiten werden. Die Studierenden berichten, dass die Hochschule für die Belange der Studierenden ein offenes Ohr hat und auf Veränderungswünsche zügig reagiert. Die Hochschule stellt umfassende Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten im Studium bereit. Neben Beratungsangeboten zu Bafög und Studienkrediten gibt es eine Beratung zu Stipendien. Sprechstunden werden über Moodle und Teams angeboten, die Lehrenden sind nach Aussage der Studierenden sehr gut erreichbar und geben meist binnen 24 Stunden eine Antwort auf Fragen. Videosprechstunden werden insbesondere zu Fragen rund um Hausarbeiten angeboten. Auf die Frage der Gutachtenden, was die Studierenden an Verbesserungswünschen an die Hochschule hätten, erklären die Studierenden lediglich, dass bisher kein umfassendes System zur Digitalisierung der Leistungsnachweise an der Hochschule existiert und das Zusammentragen der Leistungsnachweise teilweise mühsam sei. Die Gutachtenden halten dies für eine wichtige Einführung, gerade in Zeiten zunehmender Online-Lehre und abnehmender Präsenzzeiten, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, dass Leistungsnachweise der Studierenden digitalisiert und zentralisiert gespeichert werden. Die Hochschule reagiert auf die Empfehlung der Gutachtenden und gibt im Nachgang der Begehung an, die Digitalisierung der Leistungsnachweise aufgenommen zu haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt,

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte nachgewiesen werden, dass Schritte unternommen werden, um die gespeicherten Leistungsnachweise der Studierenden zu digitalisieren und zu zentralisieren.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als weiterbildender, berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Die Zulassung zum Studium setzt laut § 4 der Prüfungsordnung, neben einem ersten

Hochschulabschluss, eine mindestens einjährige Berufserfahrung nach Abschluss des ersten Studiums sowie eine einschlägige berufliche Tätigkeit in einer Leitungsposition oder in Vorbereitung auf eine Leitungsposition im Bereich der Sozialen Arbeit oder einem benachbarten bzw. vergleichbaren Handlungsfeld des Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitswesens voraus. Das Studium knüpft an schon vorhandenes Wissen, bereits erworbene Kompetenzen sowie Berufserfahrung an. Die berufsbegleitende Studienform ermöglicht es den Studierenden, die eigene Berufstätigkeit und die Hochschulausbildung miteinander zu vereinbaren. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

Im Studienverlauf wechseln sich Präsenzphasen mit Selbststudienphasen ab. Insgesamt gibt es pro Semester acht Präsenztage, die in zweitägigen Blöcken absolviert werden. Alle Veranstaltungstermine werden mit der Akkreditierung des Studiengangs beginnend vom Start der Bewerbung an für den gesamten Studiendurchgang (fünf Semester) festgelegt und kommuniziert. Zusätzlich sind für jedes der vier Wahlpflichtmodule ein Präsenztag vorgesehen. Die Wahlpflichtmodule können zeitlich flexibel über den Studienverlauf studiert oder durch dem Studium vorangegangene akademische Weiterbildungen angerechnet werden. Die Wahlpflichtmodule werden regelmäßig in der dritten März- bzw. dritten Septemberwoche angeboten. Das Präsenzstudium wird durch synchrone und asynchrone online Lehre während der Selbststudienzeiten ergänzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden halten den Studiengang mit dem vorgesehenen Arbeitspensum für gut studierbar und die Organisation des Studiengangs in Blockeinheiten für den Lerneffekt zielführend. Die berufsbegleitende Ausrichtung und die daraus resultierende Berufserfahrung ergänzt sich aus Sicht der Gutachtenden gut mit dem vorliegenden Studiengang. Die Studierenden werden durch das ergänzende Blended-Learning Konzept gut in den Selbstlernphasen begleitet. Hiermit wird die Vereinbarkeit von Studium und Beruf maßgeblich gefördert. Die begleitende Berufstätigkeit der Studierenden wird z.B. über die Coaching Elemente reflektiv in das Studium integriert und hilft den Studierenden so, die eigenen beruflichen Erfahrungen im hochschulischen Kontext aufzuarbeiten.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums im vorliegenden Studiengang schlüssig und adäquat umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Fliedner Fachhochschule ist Mitglied beim Fachbereichstag Soziale Arbeit und die Modulverantwortlichen sind Mitglieder und/oder Gutachtende in jeweils fachlich relevanten Netzwerken. Für die Aktualisierung des Studiengangs und seiner Elemente übernimmt die Studiengangsleitung mit den Modulverantwortlichen und der Studiengangkoordination die Verantwortung. Sie bilden ein Studiengangsteam, in das im Fall des MBA auch eine wiss. Mitarbeiterin aus dem Weiterbildungsbereich der Hochschule eingebunden ist. Planungs- und Evaluationskonferenzen werden min. einmal im Semester durchgeführt. In die Auswertungen werden die Studierenden einbezogen. Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs soll zudem einer wissenschaftlichen Persönlichkeit obliegen, die auf die ausgeschriebene Professur im Studiengang berufen wird. Die Fachhochschule geht davon aus, dass die Professur im Netzwerk eines wissenschaftlichen und Berufsfeldorientierten Austausches zu Innovation und Führung im Non-Profit-Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens etabliert

ist. Im Rahmen des Netzwerks der Diakonie plant die Fliedner Fachhochschule, Dozierende für aktuelle Inhalte vor allem im Bereich der Spezialisierungsmodule zu gewinnen. Synergien sollen sich durch Studiengangentwicklungsgespräche mit dem Master „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ und dem Master „Soziale Arbeit – Kinder und Jugendhilfe“ ergeben. Methodisch-didaktische Ansätze werden in den Teamsitzungen der Studiengänge und im Rahmen von Studiengangleitungskonferenzen reflektiert. Die Fliedner Fachhochschule erarbeitet aktuell ein hochschuldidaktisches Konzept, das studierendenzentrierte und innovative Ansätze des E-Learnings mit einbezieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangkonzepts vorhanden. Die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc. und die daraus resultierenden internen Diskurse und die kollegiale Beratung als Format gegenseitiger Unterstützung in der Lehre sind nach Ansicht der Gutachtenden wertvolle Elemente. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden so regelhaft überprüft und angepasst. Die Gutachtenden begrüßen die Einbindung internationaler Ansätze durch die Internationalisierung von Zuhause in das Curriculum.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das prozessorientierte Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule wurde durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement aufgebaut und durch diese weiterentwickelt. Die Hochschule hat damit eine kontinuierliche Beobachtung der Studiengänge etabliert, die den PDCA-Zyklus abbildet. In der Beschreibung des Qualitätsmanagementkonzepts nennt die Hochschule als kontinuierliche Qualitätssicherungsverfahren der Studiengänge Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolventenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote. Die durch die Hochschule eingesetzten Evaluationsbögen erheben den Workload der Studierenden. Ergebnisse der Evaluation werden studiengangübergreifend jährlich auf einer Evaluationskonferenz mit der Professorenschaft thematisiert. Die Ergebnisse sind so bereits in die Veränderung von Profilen, Studienstrukturen und Einzelinhalten eingeflossen.

Das Rektorat wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement regelmäßig über alle QM-relevanten Themen informiert. Einzelne Beschwerden können über eine Email-Adresse geäußert werden, die direkt im Bereich der QM-Stabsstelle bearbeitet werden.

Studierende werden vor allem durch die Lehrevaluation an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt. Die schriftliche Befragung der Präsenzveranstaltungen wird anonymisiert erhoben und systematisch ausgewertet. Die mit der Evaluierung beauftragte Professur lädt einmal jährlich in Abstimmung mit dem Rektorat zur Evaluationskonferenz ein, zu der alle hauptamtlich Lehrenden und die Mitglieder der Evaluationsgruppe, die nicht zu den hauptamtlich Lehrenden gehören, eingeladen sind. Ziel der Evaluationskonferenz ist der hochschulinterne Austausch zur Konzeption, Durchführung, Auswertung, Ergebnisinterpretation sowie Veröffentlichung und Weiterentwicklung des Evaluationsprozesses. Es werden Maßnahmenpläne auf der Grundlage der Gespräche vereinbart, deren Umsetzung durch die QM-Beauftragte und das Rektorat gesteuert wird. Die Studiengangsleitungen reflektieren ihrerseits die Ergebnisse der Lehrevaluation in Veranstaltungen, die von Lehrbeauftragten durchgeführt werden, im persönlichen Gespräch mit denselben. Auch hier werden Verbesserungsstrategien vereinbart. Bei Nichteignung von Lehrbeauftragten werden Lehraufträge nicht noch einmal vergeben. Die Entscheidung darüber liegt bei den studiengangverantwortlichen Professorinnen und Professoren.

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt liegen bisher keine Daten zu Evaluationsergebnissen oder Studienerfolg vor

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Gutachtenden legt die Hochschule überzeugend den hochschulinternen Umgang mit den gesammelten Evaluationsergebnissen dar, besonders hervorzuheben sind hier die Evaluationskonferenz und die Arbeit der Evaluationsgruppe.

Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolvierendenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote zum Einsatz. Darüber hinaus werden künftig Statistiken zu Bewerbungen, Workloaderhebungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolventinnen- und Absolventenzahlen geführt. Die Gutachtenden nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden anderer Studiengänge Kritik in den semesterweise stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschul-leitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachtenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Gender und Diversity-Konzept in dem die grundlegende Orientierung der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf vorgestellt wird. Im Sinne der Gleichstellung hat die Hochschule sich einer geschlechtergerechten und diversitätsensiblen Hochschulentwicklung verschrieben. Das Thema Gender ist an der Hochschule in ein erweitertes Verständnis der Bearbeitung von Diversity eingebettet, welches auch andere Dimensionen und Effekte der Diversität wie zum Beispiel Behinderung, Bildungsbarrieren und Vereinbarkeitsprobleme von Familie, Beruf und Studium berücksichtigt. Die Hochschule verfügt über eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und zwei Inklusionsbeauftragte. So gewährleistet die Hochschule neben dem formalen Nachteilsausgleich ein spezielles Beratungsangebot für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten.

Ein Caring-Programm ermöglicht Studierenden mit belastenden Sorgeverpflichtungen gegenüber Angehörigen einen flexibilisierten Umgang mit Studienelementen des Lehrplans und eine kostenneutrale Verlängerung der Studienzeit. Es bildet den Rahmen für die Erhöhung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Der Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben für die Prüfungsleistungen ist in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Inklusionsbeauftragte berät Studierende bezüglich einer Antragsstellung an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachtergremium

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Frau Prof. Dr. Johanne Pundt, Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft, Bremen
- Herr Prof. Dr. Klaus Schellberg, Evangelische Hochschule Nürnberg

Vertreterin der Berufspraxis

- Frau Evelyn Leon, Kinder- und Jugendhilfe-Verbund

Studierende

- Frau Isabel Klemme, Vrije Universiteit Amsterdam

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.01.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	22.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	13.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)